

Bekanntmachung Nr. 63/2020

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hohenaspe

Benutzungsordnung

für den Bürgersaal in Hohenaspe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2020 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Bürgersaal bietet multifunktionale Räumlichkeiten und dient in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Er soll darüber hinaus mit Genehmigung der Gemeinde für gemeinnützige, kulturelle, informative und bildungsorientierte Veranstaltungen den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Bürgersaals diese Benutzungsordnung an.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgersaals ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde zu beantragen. Bei der Antragstellung ist eine voll geschäftsfähige Person als verantwortliche/r Leiter/in der Veranstaltung und ggf. dessen/deren Stellvertreter/in anzugeben und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen.

(2) Benutzungszusagen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Die Dauer der Benutzung des Bürgersaals wird von der Gemeinde je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

(2) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Versammlungsraum bis zum Ablauf der Nutzungszeit in seinen ursprünglichen Zustand gebracht werden kann.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Hohenaspe durch den Bürgermeister oder ihre oder ihren Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Zuwiderhandelnde des Hauses verwiesen werden. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5

Aufsicht

- (1) Der Bürgersaal darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für den Bürgersaal werden nur verantwortlichen Personen ausgehändigt.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von den verantwortlichen Personen vor der Benutzung zu überprüfen. Sie haben Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Die verantwortliche Person verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel persönlich wieder abzuliefern. Sie hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen. Fenster und Türen sind ebenfalls zu schließen.

§ 6

Umfang der Benutzung

Der Bürgersaal sowie die Einrichtung des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt und nicht an Dritte weitervermietet werden.

§ 7

Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten ist für höchstens 150 Personen zugelassen. Bei Bestuhlung mit Tischen sind maximal 120 Personen zugelassen. Die Küche und die WC-Anlagen sind gemeinschaftlich zu nutzen. Der Ausschank und Verzehr von Speisen und Getränken wird bei der Benutzungszusage mit der verantwortlichen Person der Gemeinde abgesprochen.
- (2) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Insbesondere sind für Kerzen und ähnliches Untersetzter zu verwenden. Die Küche ist nur als Warmhalte- und Austeilküche zu nutzen.
- (3) Die Ein- und Ausfahrten zum Bürgersaal sowie Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz von Rettungsfahrzeugen nicht behindert wird.
- (4) Die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird mit der von der Gemeinde benannten, verantwortlichen Person abgesprochen. Zur Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten wird ein Kurzprotokoll angefertigt.
- (5) Die für die Veranstaltung verantwortliche Person hat für die Einhaltung der lärmschutz- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde angebracht werden.

- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Die Anlieferung von Catering, Speisen und Getränken erfolgt vom Eingang Parkplatz. Der Eingang für Besucher ist ausschließlich der Haupteingang. Der Zugang zum Saal durch die Küche ist nicht gestattet.
- (11) Fremdes Mobiliar darf nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden.
- (12) Das Mitnehmen von Tieren in den Bürgersaal ist nicht gestattet.
- (13) Der Abfall ist grundsätzlich mitzunehmen.
- (14) Das Rauchen im Gebäude ist grundsätzlich untersagt.
- (15) Parkplätze stehen direkt am Bürgersaal, gegenüber vor der Seniorenanlage und auf dem Parkplatz „P“ mit der Zufahrt über die Bergstraße zur Verfügung.
- (16) Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.

§ 8

Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 9

Haftung

(1) Der Bürgersaal inkl. Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass die verantwortliche Person Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung, der Außenanlagen und des Grundstücks und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

(3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten, Außenanlagen sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht nur für finanzielle und sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(7) Unbeschadet der in Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenaspe, 28.05.2020

Hans-G. Wendrich
(Bürgermeister)